Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2887**

15. Wahlperiode 02. 04. 2004

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung

A. Problem und Ziel

Das überragende Interesse der Allgemeinheit an effektivem Schutz vor bestimmten hochgefährlichen Straftätern gebietet in Einzelfällen eine Inhaftierung über das Ende der Strafhaft hinaus, auch wenn im Urteil des erkennenden Gerichts die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung noch nicht angeordnet war. Daher wurde mit dem Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344) dem Gericht vor allem in Fällen schwerer Gewalt- und Sexualdelinquenz die Möglichkeit eröffnet, sich die Entscheidung über die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für einen späteren Zeitpunkt vorzubehalten, wenn zur Zeit des Urteils ein Hang des Täters i. S. d. § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB noch nicht hinreichend sicher festgestellt werden konnte.

Daneben hatten sich einige Bundesländer sog. Straftäterunterbringungsgesetze gegeben, die eine weitere Möglichkeit der Inhaftierung als hochgefährlich eingeschätzter Straftäter boten. Zwei dieser Gesetze hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 10. Februar 2004 (2 BvR 834/02 u. a.) nunmehr für unvereinbar mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes erklärt. Gleichzeitig haben jedoch Erfahrungen aus der Anwendungspraxis der Landesgesetze gezeigt, dass in seltenen Fällen das Bedürfnis nach der Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung besteht. Dabei handelt es sich um solche Fälle, in denen sich die Gefährlichkeit des Täters erst nach der Verurteilung – ggf. sogar erst gegen Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe – ergibt.

Der Entwurf schließt diese Lücke, indem er die bestehenden Regelungen der §§ 66 f. StGB und des § 106 Abs. 3 JGG um die Möglichkeit ergänzt, die Sicherungsverwahrung nachträglich anzuordnen. Gleichzeitig schafft er erstmals eine gesetzliche Regelung für Fälle, in denen während des Vollzugs der Maßregel nach § 63 StGB festgestellt wird, dass die Unterbringungsvoraussetzungen – jedenfalls im Zeitpunkt der Überprüfung – nicht mehr vorliegen. Er ermöglicht in diesen Fällen die Beendigung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und begründet gleichzeitig die Möglichkeit, bei fortbestehender erheblicher Gefährlichkeit des Untergebrachten nachträglich Sicherungsverwahrung anzuordnen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht zu diesem Zweck die Einführung eines § 66b des Strafgesetzbuches mit folgendem Regelungsinhalt vor:

– Absatz 1 erfasst Straftäter, gegen die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Sicherungsverwahrung bislang nicht angeordnet wurde, wenn sich bis zum Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe herausstellt, dass von ihnen erhebliche Gefahren ausgehen. Die Entscheidung bedarf einer Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit unter Einbeziehung aller Anknüpfungstatsachen.

– Absatz 2 ermöglicht unter den übrigen Voraussetzungen des neuen Absatzes 1 die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung auch gegen Täter, die wegen bestimmter besonders gefährlicher Taten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren verurteilt wurden, wenn ggf. vorliegende frühere Taten die formellen Voraussetzungen der Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66 Abs. 3 StGB nicht erfüllen.

– Absatz 3 erfasst Abgeurteilte, deren Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) für erledigt erklärt wird, weil die ihr zugrunde liegende psychische Störung nicht oder nicht mehr besteht, die aber (weiterhin) nach einer umfassenden Gesamtwürdigung als hochgefährlich zu betrachten sind. Auch hier müssen sowohl die Anlasstaten als auch – sofern eine vorherige Verurteilung oder Unterbringung vorausgesetzt wird – die Taten, wegen deren der Untergebrachte bereits vor der Anlasstat schon einmal verurteilt oder untergebracht worden sein muss, solche des § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB sein.

Die Dauer der nachträglichen Sicherungsverwahrung und die Überprüfungsmodalitäten richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 66 ff. StGB. Verfahrensrechtlich lehnt sich der Entwurf an die Regelungen zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung an (sog. Hauptverhandlungsmodell). Neu vorgesehen ist ein Unterbringungsbefehl. Er soll verhindern, dass potenziell hochgefährliche Straftäter allein deshalb entlassen werden müssen, weil zum Zeitpunkt der Vollverbüßung eine rechtskräftige Entscheidung über die nachträgliche Sicherungsverwahrung noch nicht vorliegt. Gleichzeitig stellt eine Übergangsvorschrift die Anwendung der Neuregelung auf diejenigen Straftäter sicher, die auf Grund landesrechtlicher Straftäterunterbringungsgesetze untergebracht wurden.

Durch Ergänzung des § 106 JGG wird in enger Anlehnung an § 66b StGB – neu – auch für Heranwachsende die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung eingeführt.

C. Alternativen

Gesetzentwurf des Bundesrates – Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Bundestagsdrucksache 15/899).

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Bund

Keine

2. Länder

2.1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung kann es zu einer stärkeren Belastung der Staatsanwalt-

schaften und der Landgerichte kommen, die aber dadurch zumindest teilweise kompensiert werden wird, dass die Entscheidung über die nachträgliche Sicherungsverwahrung in zeitlicher Nähe zur Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes erfolgen und daher der Ermittlungs- und Abwägungsaufwand nicht zweimal entstehen wird.

2.2 Vollzugsaufwand

Durch die nachträgliche Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entstehen Mehrkosten im Strafvollzug.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 2. April 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen
> Sicherungsverwahrung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 11. März 2004 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 66a folgende Angabe eingefügt:

   „§ 66b Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung“.

2. Nach § 66a wird folgender § 66b eingefügt:

   „§ 66b

   Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

   (1) Werden nach einer Verurteilung wegen einer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Straftaten vor Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, und wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 erfüllt sind.

   (2) Werden Tatsachen der in Absatz 1 genannten Art nach einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren wegen einer oder mehrerer Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 239a, 239b, 250 oder 251, auch in Verbindung mit den §§ 252 oder 255 erkennbar, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auch unabhängig von den Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

   (3) Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn

   1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 wegen mehrerer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und
   2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Vollzugs der Maßregel ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

3. Dem § 67d wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Stellt das Gericht nach Beginn der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus fest, dass die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung der Maßregel unverhältnismäßig wäre, so erklärt es sie für erledigt. Mit der Erledigung tritt Führungsaufsicht ein. Das Gericht ordnet den Nichteintritt der Führungsaufsicht an, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene auch ohne sie keine Straftaten mehr begehen wird.“

4. In § 68 Abs. 2 wird in der Klammer die Angabe „67d Abs. 2, 3 und 5“ durch die Angabe „67d Abs. 2, 3, 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum siebenten Abschnitt des Zweiten Buches wie folgt gefasst:

   „Siebenter Abschnitt

   Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung § 275a“.

2. Nach § 275 wird der siebente Abschnitt wie folgt gefasst:

   „Siebenter Abschnitt

   Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung

   § 275a

   (1) Ist über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung (§§ 66a und 66b des Strafgesetzbuches, § 106 Abs. 3, 5 und 6 des Jugendgerichtsgesetzes) zu entscheiden, übersendet die Vollstreckungsbehörde die Akten rechtzeitig an die Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichts. Diese übergibt die Akten mit ihrem Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden des Gerichts.

   (2) Für die Vorbereitung und die Durchführung der Hauptverhandlung gelten die §§ 213 bis 275 entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(3) Nachdem die Hauptverhandlung nach Maßgabe des § 243 Abs. 1 begonnen hat, hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Der Vorsitzende verliest das frühere Urteil, soweit es für die Entscheidung über die vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung von Bedeutung ist. Sodann erfolgt die Vernehmung des Verurteilten und die Beweisaufnahme.

(4) Das Gericht holt vor der Entscheidung das Gutachten eines Sachverständigen ein. Ist über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zu entscheiden, müssen die Gutachten von zwei Sachverständigen eingeholt werden. Die Gutachter dürfen im Rahmen des Strafvollzugs oder des Vollzugs der Unterbringung nicht mit der Behandlung des Verurteilten befasst gewesen sein.

(5) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet wird, so kann das Gericht bis zur Rechtskraft des Urteils einen Unterbringungsbefehl erlassen. In den Fällen des § 66b Abs. 3 des Strafgesetzbuches und des § 106 Abs. 6 des Jugendgerichtsgesetzes ist das für die Entscheidung nach § 67d Abs. 6 des Strafgesetzbuches zuständige Gericht für den Erlass des Unterbringungsbefehls solange zuständig, bis der Antrag auf Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei dem für diese Entscheidung zuständigen Gericht eingeht. In den Fällen des § 66a des Strafgesetzbuches und des § 106 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes kann das Gericht bis zur Rechtskraft des Urteils einen Unterbringungsbefehl erlassen, wenn es im ersten Rechtszug bis zu dem in § 66a Abs. 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches bestimmten Zeitpunkt die vorbehaltene Sicherungsverwahrung angeordnet hat. Die §§ 114 bis 115a, 117 bis 119 und 126a Abs. 3 gelten entsprechend."

3. In § 463 Abs. 5 wird die Angabe „§ 67d Abs. 5" durch die Angabe „§ 67d Abs. 5 und 6" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Sicherungsverwahrung" die Angabe „(§§ 66 bis 66b des Strafgesetzbuches)" eingefügt.
2. Nach § 74e wird folgender § 74f eingefügt:

„§ 74f

(1) Hat im ersten Rechtszug eine Strafkammer die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten oder in den Fällen des § 66b des Strafgesetzbuches und des § 106 Abs. 5 oder Abs. 6 des Jugendgerichtsgesetzes als Tatgericht entschieden, ist diese Strafkammer im ersten Rechtszug für die Verhandlung und Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zuständig.

(2) Hat in den Fällen des § 66b des Strafgesetzbuches im ersten Rechtszug ausschließlich das Amtsgericht als Tatgericht entschieden, ist im ersten Rechtszug eine Strafkammer des ihm übergeordneten Landgerichts für die Verhandlung und Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zuständig.

(3) In den Fällen des § 66b des Strafgesetzbuches und des § 106 Abs. 5 und Abs. 6 des Jugendgerichtsgesetzes gilt § 462a Abs. 3 Satz 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend; § 76 Abs 2 dieses Gesetzes und § 33b Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes sind nicht anzuwenden."

3. Nach § 120 wird folgender § 120a eingefügt:

„§ 120a

(1) Hat im ersten Rechtszug ein Strafsenat die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten oder in den Fällen des § 66b des Strafgesetzbuches und des § 106 Abs. 5 oder Abs. 6 des Jugendgerichtsgesetzes als Tatgericht entschieden, ist dieser Strafsenat im ersten Rechtszug für die Verhandlung und Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zuständig.

(2) In den Fällen des § 66b des Strafgesetzbuches und des § 106 Abs. 5 und Abs. 6 des Jugendgerichtsgesetzes gilt § 462a Abs. 3 Satz 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend."

Artikel 4

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 106 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „ § 106

      Milderung des allgemeinen Strafrechts
      für Heranwachsende; Sicherungsverwahrung".

   b) Folgende Absätze werden angefügt:

      „(5) Werden nach einer Verurteilung wegen einer Straftat der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren vor Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art begehen wird.

      (6) Ist die wegen einer Tat der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 des Strafgesetzbuches für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbrin-

gung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 des Strafgesetzbuches wegen mehrerer solcher Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 des Strafgesetzbuches führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und
2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Vollzugs der Maßregel ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art begehen wird."

2. § 108 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist wegen der rechtswidrigen Tat eines Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht anzuwenden, so gilt § 24 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Ist im Einzelfall eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung (§ 106 Abs. 3, 5, 6) zu erwarten, so ist die Jugendkammer zuständig."

Artikel 5

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

In § 12 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird nach Nummer 9 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung."

Artikel 6

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Die Vorbemerkung 3.1 Abs. 8 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz vom … (BGBl. I S. …) wird wie folgt gefasst:

„(8) Das Verfahren über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung und das Verfahren über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gelten als besondere Verfahren."

Artikel 7

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Die Vorbemerkung 4.1 Abs. 1 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom … (BGBl. I S. …) wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieser Abschnitt ist auch anzuwenden auf die Tätigkeit im Verfahren über die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung und im Verfahren über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung."

Artikel 8

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Artikel 1a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1a

Anwendbarkeit der Vorschriften über die Sicherungsverwahrung

§ 66b des Strafgesetzbuches findet auch Anwendung auf diejenigen Personen, die sich am … (einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes) auf Grund des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter vom 14. März 2001 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Seite 188), auf Grund des Bayerischen Gesetzes zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten Straftätern vom 24. Dezember 2001 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 978), auf Grund des Gesetzes des Landes Niedersachsen über die Unterbringung besonders gefährlicher Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit vom 20. Oktober 2003 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 368), auf Grund des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 6. März 2002 (Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Seite 80) oder auf Grund des Thüringer Gesetzes über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter vom 17. März 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Seite 195) in der Unterbringung befinden. Tatsachen im Sinne des § 66b des Strafgesetzbuches sind in den in Satz 1 bezeichneten Fällen Tatsachen, die bis zum Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe erkennbar geworden sind."

Artikel 9

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Anlass für den Entwurf

Anlass für den vorliegenden Gesetzentwurf ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 2004 (2 BvR 834/02 u. a.), mit der das Bundesverfassungsgericht die Unterbringungsgesetze der Länder Bayern und Sachsen-Anhalt für unvereinbar mit der Kompetenzordnung des Grundgesetzes erklärt und dem Bundesgesetzgeber auferlegt hat zu prüfen, ob und ggf. wie er eine – verfassungsrechtlich mögliche – nachträgliche Sicherungsverwahrung (neu) regeln will.

Die bislang geltenden Regelungen setzen eine Entscheidung des Gerichts über die Anordnung der Maßregel zu dem Zeitpunkt voraus, in dem die Anlasstat abgeurteilt wird. Das Gericht kann zu diesem Zeitpunkt die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anordnen (§ 66 StGB) oder sich diese Anordnung ausdrücklich für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten (§ 66a StGB, § 106 Abs. 3 JGG). Wie Erfahrungen mit den landesrechtlichen Straftäterunterbringungsgesetzen, die Gegenstand der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts waren, zeigen, gibt es jedoch einige wenige Verurteilte, gegen die zum Urteilszeitpunkt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Sicherungsverwahrung nicht angeordnet oder ihre Anordnung nicht vorbehalten wurde mit der Folge, dass hochgefährliche Straftäter nach Verbüßung der Strafhaft in die Freiheit entlassen werden müssten. Im Hinblick auf das überragende Gemeinwohlinteresse an einem Schutz vor solchen Verurteilten, von denen auch nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafen schwere Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, besteht daher ungeachtet der geringen Anzahl denkbarer Fälle Ergänzungsbedarf im Regelungssystem der Sicherungsverwahrung. Diese Ergänzung ist so auszugestalten, dass sie dem Freiheitsgrundrecht Betroffener in angemessener Weise Rechnung trägt. Insbesondere kann die Unterbringung nach voller Verbüßung der Schuldstrafe im Hinblick auf das Freiheitsgrundrecht des Betroffenen nur dann verhältnismäßig sein, wenn bei der Gefahrenprognose sämtliche entscheidungserheblichen Daten aus der Lebens- und Kriminalitätsgeschichte des Betroffenen berücksichtigt wurden.

Gesetzlich bislang nicht geregelt ist auch der Fall, dass während des Vollzugs der Maßregel nach § 63 StGB festgestellt wird, dass die Unterbringungsvoraussetzungen – jedenfalls im Zeitpunkt der Überprüfung – nicht mehr vorliegen. In der Praxis handelt es sich hier um zwei verschiedene Fallgruppen:

1. Die erneute Begutachtung im Rahmen der Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung durch die Strafvollstreckungskammer (§ 67d Abs. 2, § 67e StGB) ergibt, dass der Untergebrachte im Zeitpunkt der Überprüfung nicht (mehr) an einem die Schuldfähigkeit ausschließenden oder vermindernden Zustand im Sinne der §§ 20, 21 StGB leidet, der zur Anordnung der Maßregel geführt hat.
2. Während der Unterbringung sind Ereignisse eingetreten, die die auf dem krankhaften Zustand beruhende Gefährlichkeit des Untergebrachten beseitigt haben (z. B. Änderungen des körperlichen Zustandes des Untergebrachten, die die Verwirklichung von bestimmten Delikten aus physischen Gründen unmöglich machen).

Da der Zweck der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus in der Behandlung und Sicherung von Tätern liegt, die psychisch krank i. S. der §§ 20, 21 StGB und deshalb gefährlich sind, entfällt mit dem Wegfall einer der unter den Nummern 1 oder 2 genannten Voraussetzungen die Grundlage der Unterbringung. Die Strafvollstreckungsgerichte haben deshalb im Wege der Rechtsfortbildung und in analoger Anwendung des § 67c Abs. 2 Satz 5 StGB den Rechtssatz entwickelt, dass sich bei nachträglichem Wegfall oder später festgestelltem, anfänglichem Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 63 StGB die Unterbringung erledigt hat und nicht weiter vollstreckt werden darf, so dass der Untergebrachte sofort zu entlassen ist (BGHSt. 42, 306; OLG Frankfurt NStZ 93, 252 m. w. N.).

Ebenfalls nicht gesetzlich geregelt ist daneben die weitere (3.) Fallgruppe, in der der weitere Vollzug der Maßregel im Laufe der Zeit unverhältnismäßig geworden ist (vgl. BVerfGE 70, 297). In der Praxis erklären die Gerichte die weitere Vollstreckung der Maßregel in Fällen dieser Art nach einer Gesamtabwägung ebenfalls durch Beschluss für erledigt (vgl. OLG Celle NStZ 1989, 491 m. w. N.).

Problematisch an dieser Praxis ist indes der Umstand, dass die Betroffenen teilweise ohne hinreichende Vorbereitung, die einer Aussetzung der Maßregel zur Bewährung üblicherweise vorausgeht, entlassen werden. Da gesetzlich nicht geregelt, tritt in all diesen Fallgruppen auch keine Führungsaufsicht ein, die den gesetzlichen Rahmen für die in den meisten Fällen erforderliche nachsorgende Betreuung in Freiheit bieten könnte. Vor allem kann es aber zu besorgniserregenden Sicherheitslücken in den Fällen des Fehlens oder Wegfalls des krankheitsbedingten Zustands im Sinne der §§ 20, 21 StGB (1. Fallgruppe) kommen, in denen der zu Entlassende dennoch weiterhin in erheblichem Maße gefährlich ist. Nach der Rechtsprechung darf die Maßregel in Fällen der Erreichung des Maßregelzwecks – konsequent – auch dann nicht weiter vollstreckt werden, sondern ist für erledigt zu erklären, wenn von dem Untergebrachten erneute Straftaten in Freiheit zu erwarten sind (OLG Frankfurt NJW 1978, 2347; OLG Karlsruhe MDR 1983, 151; Justiz 1987, 463).

II. Grundzüge des Entwurfs

Der Entwurf löst das Spannungsverhältnis zwischen den Individualrechten des Betroffenen und dem Wohl der Allgemeinheit, die der Staat vor gefährlichen Straftätern zu schützen hat, wie folgt:

Die Neuregelung in § 66b Abs. 1 StGB stellt zunächst auf Tatsachen ab, die im Vollzug der Freiheitsstrafe bekannt werden und von einer gewissen Erheblichkeit sein müssen. Darüber hinaus sieht der Entwurf die Vornahme einer Ge-

samtwürdigung ausdrücklich vor und stellt so sicher, dass die Prognoseentscheidung auf möglichst breiter Grundlage erfolgt.

Auch im Übrigen orientiert sich der Entwurf an den hohen Anforderungen, die schon bisher an die Anordnung eines Vorbehalts der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gestellt werden. Dies gilt etwa für die Ausgestaltung des Verfahrens als Hauptverhandlungsmodell, das den Betroffenen, angepasst an den Verfahrensstand, diejenigen rechtsstaatlichen Garantien gewährt, die auch sonst für die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestehen. Mit der Einfügung in das bestehende System wiederkehrender Überprüfungen von Aussetzungs- und Erledigungsreife bei der Vollstreckung der Unterbringung wird schließlich sichergestellt, dass sich für die Betroffenen die Chance auf Entlassung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft realisieren kann, wie dies verfassungsrechtlich geboten ist (vgl. Urteil des BVerfG v. 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01, S. 27, 28 f.).

Die Neuregelung in § 66b Abs. 2 StGB ermöglicht – unter besonders engen Voraussetzungen – die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung auch gegen Ersttäter.

Um die aufgezeigten Lücken bei der Unterbringung nach § 63 StGB zu schließen, sieht der Entwurf (1.) eine ausdrückliche Bestimmung zur Erledigung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus vor (§ 67d Abs. 6 Satz 1 StGB – neu –) und legt (2.) fest, dass mit der Entlassung aus der Maßregel generell Führungsaufsicht eintritt, es sei denn, es ist zu erwarten, dass der Verurteilte auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird (§ 67d Abs. 6 Satz 2 und 3 StGB – neu –). Zum Schutze der Bevölkerung vor Sexual- und Gewaltstraftaten ermöglicht der Entwurf es darüber hinaus (3.), in Fällen der Erledigung der Maßregel nach § 63 StGB nachträglich die Sicherungsverwahrung anzuordnen, wenn davon auszugehen ist, dass der Verurteilte weiterhin in erheblichem Maße für die Allgemeinheit gefährlich ist (§ 66b Abs. 2 StGB – neu –).

Die neuen Absätze 5 und 6 des § 106 JGG übernehmen die Regelungen des § 66b StGB – unter Anpassung an die durch § 106 Abs. 3 JGG normierten Besonderheiten – für Heranwachsende, auf die das allgemeine Strafrecht angewendet wurde.

III. Gesetzgebungskompetenz; Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt hinsichtlich den Artikeln 1 und 2 aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (Strafrecht, gerichtliches Verfahren). Die Berechtigung des Bundes zur Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenz ergibt sich dabei aus Artikel 72 Abs. 2 zweite Alternative des Grundgesetzes. Die Änderungen betreffen das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung, das Gerichtsverfassungsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz, das Bundeszentralregistergesetz, das Gerichtskostengesetz, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sowie das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, die sämtlich schon bisher bundesrechtlich geregelt sind. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, um auch weiterhin die Einheitlichkeit des Straf- und Verfahrensrechts in allen Ländern und damit im gesamtstaatlichen Interesse die Rechtseinheitlichkeit für das Verfahren über die nachträgliche Sicherungsverwahrung zu gewährleisten.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

IV. Kosten; geschlechtsspezifische Auswirkungen

Haushaltsausgaben entstehen für den Bund durch den Entwurf nicht. Für die Länderhaushalte ergeben sich gewisse Mehrbelastungen.

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind weibliche und männliche Personen von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Seit Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG; BGBl. I S. 164, 704) am 1. April 1998 steht fest, dass die durch Artikel 1 Nr. 1 dieses Gesetzes neu gefasste Inhaltsübersicht am Gesetzesrang teilnimmt. Das bedeutet, dass sie durch den Gesetzgeber mit geändert werden muss, soweit sich – wie hier – Änderungen des Strafgesetzbuches auf die Inhaltsübersicht auswirken (vgl. den Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu Artikel 1 Nr. 1 des 6. StrRG, Bundestagsdrucksache 13/9064, S. 8).

Zu Nummer 2 (§ 66b – neu –)

Die vorgeschlagene Regelung des § 66b enthält zunächst zwei Absätze, die bei unterschiedlichen formellen Voraussetzungen die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gegen Straftäter ermöglichen, die sich im Vollzug der Freiheitsstrafe aus dem Ausgangsurteil befinden. In beiden Konstellationen soll so das hohe Risiko vermieden werden, das sehenden Auges eingegangen werden müsste, wenn ein nachträglich als hochgefährlich erkannter Verurteilter in die Freiheit entlassen wird. In diesen Fällen muss das Freiheitsgrundrecht des Betroffenen zurücktreten, denn der „Schutz vor solchen Verurteilten, von denen auch nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafen schwere Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, stellt ein überragendes Gemeinwohlinteresse dar. Diesen Schutz durch geeignete Mittel zu gewährleisten, ist Aufgabe des Staates“ (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 2004 – 2 BvR 834/02 u. a., S. 77). Angesichts des hohen Wertes des Freiheitsrechts ist ein „verfassungsgemäßer Ausgleich der kollidierenden Grundrechtspositionen in besonderen Ausnahmefällen möglich, wenn die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Freiheitsentziehung durch eine enge Bindung an den zu erfüllenden Schutzzweck streng begrenzt werden“ (Bundesverfassungsgericht, a. a. O., S. 77 f.).

Diesem Ziel strenger Begrenzung dient zunächst die in § 66b Abs. 1 StGB – neu – vorgesehene Voraussetzung, dass die Ausgangsverurteilung wegen einer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Taten erfolgte. Aus dem Ver-

weis auf die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 StGB ergibt sich ferner, dass die Ausgangsverurteilung nicht nur eine Tat aus diesem formellen Rahmen, sondern auch eine oder mehrere Taten von konkret erheblichem Gewicht, wie es in § 66 Abs. 3 StGB näher bezeichnet wird, zum Gegenstand haben muss.

Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach Absatz 1 unterscheidet sich insoweit nicht im Hinblick auf die formellen Voraussetzungen von der Anordnung im Urteil oder ihrem Vorbehalt, sondern vornehmlich durch ihren Zeitpunkt von der Entscheidung nach den §§ 66, 66a StGB. Dabei zielt die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht darauf, die Frage einer späteren Unterbringung länger als bisher offen zu halten; sie soll den Gerichten ausschließlich eine Reaktionsmöglichkeit auf die vermutlich seltenen Fälle bieten, in denen sich die fortdauernde Gefährlichkeit eines Verurteilten erst im Vollzug ergibt. Unverändert gelten die leitenden Maßstäbe bei der Regelung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, namentlich dass die Ungewissheit des Verurteilten hinsichtlich seiner künftigen Lebensplanung und der für resozialisierungsfördernde Maßnahmen unerlässlichen Vollzugsplanung nicht ohne zwingende Notwendigkeit verlängert werden darf.

Die vorgeschlagene Regelung stellt dies nicht zuletzt durch die Anforderung sicher, dass nach der Verurteilung „Tatsachen erkennbar“ werden müssen, die die weitere Prüfung und ggf. die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung veranlassen. Da das aburteilende Gericht nicht auf das spätere Erkennbarwerden von Tatsachen vertrauen kann, anhand deren eine (erneute) Prüfung erforderlich und möglich wird, muss es die Anordnung der Sicherungsverwahrung oder ihren Vorbehalt zugleich mit dem Urteil prüfen wie bisher. Insbesondere die Möglichkeit des Vorbehalts einer Anordnung nach § 66a StGB wird demnach durch die vorgeschlagene Neuregelung nicht obsolet, vielmehr wird das Regelungssystem der §§ 66 ff. StGB im oben beschriebenen Sinne ergänzt.

Der Entwurf verzichtet bewusst darauf, die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung etwa für den Fall auszuschließen, dass zuvor in demselben Verfahren eine Anordnung abgelehnt wurde. Es wäre inkonsequent, einerseits die Notwendigkeit der Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung anzuerkennen, das Gericht andererseits aber an einer – auf die Zukunft gerichteten – Prognoseentscheidung festzuhalten, die sich nach Auffassung des Gerichts selbst auf Grund später bekannt gewordener Tatsachen als objektiv unzutreffend erweist. Die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung besteht demnach sogar dann, wenn das Gericht die Anordnung einer ursprünglich vorbehaltenen Unterbringung abgelehnt hat. Zwischen dem Zeitpunkt dieser endgültigen Entscheidung (vgl. § 66a Abs. 2 StGB) und dem Ende der Strafhaft können u. U. Jahre vergehen, in denen die Gefährlichkeit des Täters erstmals erkennbar werden kann, ohne dass andernfalls dann noch die Möglichkeit bestünde, auf diese Erkenntnis angemessen zu reagieren.

Schließlich stellt die Formulierung „werden nach einer Verurteilung … bis zum Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar“ klar, dass die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bzw. ein Unterbringungsbefehl nach § 275a Abs. 5 – neu – grundsätzlich nur in Betracht kommt, solange die Freiheitsstrafe aus dem Ausgangsurteil vollzogen wird. Das schließt im Einzelfall nicht aus, dass der Verurteilte sich zu der Zeit, zu der Tatsachen erkennbar werden oder zu der die Entscheidung zu treffen ist, im Vollzug einer anderen Freiheitsstrafe befindet, da es bei ansonsten gleich bleibenden Voraussetzungen nicht sachgerecht wäre, wenn die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung von Zufälligkeiten der Vollstreckungsreihenfolge abhinge.

Tatsachen im Sinne dieser Vorschrift sind dabei solche, „die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen“. Damit wird einerseits klargestellt, dass es sich um Tatsachen jenseits einer gewissen Erheblichkeitsschwelle handeln muss. Andererseits soll durch den Verzicht auf eine exemplarische oder „namentliche“ Nennung von Tatsachen zum Ausdruck gebracht werden, dass monokausale Erklärungsmuster fehl am Platz sind. Zugleich wird hierdurch der Weg geebnet für den weiteren Prüfungsschritt in Gestalt der von Verfassungs wegen gebotenen Gesamtwürdigung.

Die vorgesehene Formulierung nimmt umgekehrt bestimmte Sachverhalte nicht von vornherein von der weiteren Prüfung aus. Damit sind z. B. wiederholte verbal-aggressive Angriffe auf Bedienstete der Justizvollzugsanstalt als Anknüpfungspunkt für eine weitere Prüfung ebenso denkbar wie die Drohung des Verurteilten, nach der Entlassung weitere Straftaten zu begehen, die Begehung einer erneuten Straftat während des Vollzugs der Freiheitsstrafe oder intensive Kontakte zu einem gewaltbereiten Milieu aus der Haft heraus. Es entspricht schließlich dem der Neuregelung zugrunde liegenden Sicherungszweck, nicht nur auf solche Tatsachen abzustellen, die während des Vollzugs der Freiheitsstrafe neu eingetreten sind, sondern auch solche ausreichen zu lassen, die in diesem Zeitraum bekannt werden. Dem Schutzinteresse der Allgemeinheit ist nur dann im gebotenen Umfang entsprochen, wenn es unerheblich ist, wann die Tatsachen entstanden sind, sofern sie erst zu diesem späten Zeitpunkt berücksichtigt werden konnten. Sollte der Verurteilte während des Freiheitsentzugs daher die Begehung weiterer Straftaten aus der Vergangenheit einräumen, wäre auch dies eine prüfungsrelevante Tatsache.

Die maßgebliche Beschränkung erfolgt jedoch – entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts – durch die in Absatz 1 ausdrücklich vorgesehene Gesamtwürdigung, an deren Ende die hohe Gefährlichkeit des Verurteilten für die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person oder die sexuelle Selbstbestimmung prognostiziert werden muss.

Die Gesamtwürdigung als Grundlage für die Gefahrenprognose stellt den Kern der Neuregelung in § 66b Abs. 1 StGB dar. Ungeachtet des stets vorhandenen Risikos einer Fehlprognose sind Prognoseentscheidungen als Grundlage jeder Gefahrenabwehr unumgänglich (vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 2004 – 2 BvR 834/02 u. a., S. 84). Die Verhältnismäßigkeit prognosegestützter Maßregeln hängt davon ab, dass die Prognose auf hinreichender Sachverhaltsaufklärung beruht und sich auf ein sorgfältig substantiiertes Prognosegutachten stützt. Dabei kommt der Breite der Prognosegrundlage entscheidende Bedeutung für die Qualität der Prognose zu. Die Prognose verliert an Plausibilität, wenn sie nur einen schmalen Ausschnitt der Wirk-

lichkeit zur Grundlage hat (vgl. BVerfG 2 BvR 834/02 u. a., S. 84 f.). Das steht „insbesondere einer Übergewichtung der Verweigerung von Resozialisierungs- und Therapiemaßnahmen entgegen“ (BVerfG 2 BvR 834/02 u. a., S. 85 f.). Für sich alleine genommen bietet also das seit jeher umstrittene Merkmal der „Therapieverweigerung“ oder des „Therapieabbruchs“ in landesrechtlichen Straftäterunterbringungsgesetzen eine zu schmale Tatsachenbasis, um die besondere Gefährlichkeit des Täters während des Strafvollzugs zu begründen. Täterpersönlichkeit und Legalbiographie können daher die Entscheidung ebenso beeinflussen wie konkrete Änderungen physischer Natur, etwa fortgeschrittenes Alter, Krankheiten, ferner Unterkunft, Arbeit und persönliche Bindungen und zuvor erfolgte Lockerungsversuche sowie alternative Kontrollmöglichkeiten in Form der Führungsaufsicht oder ambulante Therapiemaßnahmen. Nur wenn die Gesamtwürdigung unter Einschluss der Tatsachen, die die Prüfung ausgelöst haben, die geforderte besondere Gefährlichkeit ergibt, kann ein über das Strafende hinausgehender Freiheitsentzug gerechtfertigt sein.

Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz trägt nicht zuletzt der vorgeschlagene Wahrscheinlichkeitsmaßstab Rechnung. Die Formulierung, dass der Proband „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ weitere Straftaten begehen wird, kennzeichnet auch durch den gegenüber dem Prognosemaßstab in § 66a StGB weiter gesteigerten Wahrscheinlichkeitsgrad den Ausnahmecharakter der geforderten Prognoseentscheidung. Dabei ist „Wahrscheinlichkeit“ nicht im empirischen Sinne zu verstehen, sondern soll das Ergebnis einer wertenden Abwägung sein, die zu einer positiven Entscheidung des Gerichts über die Gefährlichkeit des Täters führt (vgl. BVerfG 2 BvR 834/02 u. a., S. 87; Würtenberger/Sydow, „Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung“ in NVwZ 2001, 1201 ff., 1206). Im Übrigen ist die vorgeschlagene Erweiterung der Möglichkeit, die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anzuordnen, Teil des Maßregelrechts, für das § 62 StGB die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes besonders betont. Auch die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung kann nur dann in Betracht kommen, wenn kein milderes Mittel wie etwa die Führungsaufsicht zur Verfügung steht, um dem staatlichen Schutzauftrag für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit gerecht zu werden.

§ 66b Abs. 1 StGB – neu – enthält eine eigenständige Regelung zur Gefahrenprognose. Der Verweis auf die „übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3“ erfasst daher nicht den dort in Bezug genommenen § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB. In Anlehnung an § 66a Abs. 2 StGB verzichtet damit auch der vorliegende Entwurf auf das Merkmal des „Hanges“, wie ihn die unmittelbare Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB) erfordert. Der Regelung zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung liegt insoweit die Überlegung zugrunde, dass der Strafvollzug angesichts der künstlichen, da stark kontrollierenden und reglementierenden Bedingungen nicht geeignet ist, zum Zeitpunkt des Vorbehalts bestehende Unsicherheiten hinsichtlich des Merkmals des „Hangs“ zu beseitigen. Dies muss erst recht gelten, wenn gerade das Vollzugsverhalten – u. U. erstmals – Anlass gibt, sich mit der Gefährlichkeit des Täters auseinander zu setzen.

An die strengen Voraussetzungen des Absatzes 1 knüpft wiederum grundsätzlich auch Absatz 2 an; dieser fasst jedoch die in Betracht kommenden Anlasstaten in einem eigenen Katalog noch enger als der in Absatz 1 enthaltene Verweis auf § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB. Die Vorschrift unterscheidet sich von Absatz 1 durch das Fehlen formeller Voraussetzungen etwaiger früherer Verurteilungen und ermöglicht damit in besonderen Ausnahmefällen die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung auch gegen solche Täter, die ausschließlich wegen einer ersten Tat verurteilt worden sind und sich deshalb im Vollzug der Freiheitsstrafe befinden.

Mit dem Erfordernis einer Ausgangsverurteilung zu mindestens vier Jahren Freiheitsstrafe wegen einer gegen Personen gerichteten Straftat stellt die Neuregelung daneben bewusst hohe Anforderungen an die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung in dieser Konstellation. Dabei richtet sich nach den in der Rechtsprechung für § 66 StGB entwickelten Grundsätzen, wie weit ggf. eine Gesamtstrafe dieser Höhe ausreichen kann (vgl. Stree, in: Schönke/Schröder, StGB-Kommentar, 26. Auflage, § 66 Rdn. 55, 60).

Bei der Gesamtwürdigung ist zu berücksichtigen, dass der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung nach Absatz 2 u. U. nur eine sanktionierte Tat zugrunde liegt. Die besonders hohen Anforderungen in dieser Konstellation verdeutlicht der Vergleich mit den übrigen Fällen, in denen die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung möglich ist. Die Unterbringungsanordnung nach Absatz 2 kann nur auf prognostische Erkenntnisse von solcher Bedeutung gestützt werden, dass diese Erkenntnisse prognostisch gewissermaßen die in den anderen Fällen erforderlichen Verurteilungen wegen Straftaten von erheblichem Gewicht (vgl. § 66 Abs. 1 bis 3 StGB) ersetzen können. In Ausnahmefällen ist denkbar, dass derartige Erkenntnisse auch bei Ersttätern vorliegen. Es wäre indessen kaum möglich, für diesen Täterkreis eine unmittelbare Anordnung der Sicherungsverwahrung durch das erkennende Gericht vorzusehen. Auch bei sorgfältigster Aufklärung prognoserelevanter Sachverhalte wäre die Beurteilungsbasis vermutlich noch zu schmal, um einen so schwerwiegenden Eingriff wie die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zu tragen; insoweit kann auf Erkenntnisse aus der Zeit des Strafvollzugs nicht verzichtet werden.

§ 66b Abs. 3 StGB – neu – ermöglicht die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, wenn das Gericht die Unterbringung eines wegen einer Straftat nach § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB Abgeurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 StGB – neu – für erledigt erklärt, weil nach Beginn der Vollstreckung festgestellt wurde, dass der krankheitsbedingte Zustand, auf dem die Unterbringung beruht, nicht oder nicht mehr vorliegt. Nach der Rechtsprechung, die der Entwurf in § 67d Abs. 6 StGB – neu – festschreibt, muss die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auch in diesen Fällen für erledigt erklärt werden, weil ihr weiterer Vollzug dem Sinn und Zweck der in erster Linie auf Behandlung gerichteten Maßregel widerspräche (vgl. OLG Frankfurt NJW 1978, 2347; OLG Karlsruhe MDR 1983, 151; Justiz 1987, 463). Auch in dieser Konstellation sind Fälle denkbar, in denen ohne die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung Straftäter in die Freiheit entlassen werden müssten, obwohl dies nach

Art und Maß der von ihnen drohenden Gefahren vor dem staatlichen Schutzauftrag für die Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit unvertretbar erscheint.

Im Rahmen der nach Absatz 3 Nr. 2 vorgeschriebenen umfassenden Gesamtwürdigung ist dann insbesondere, wie bei der Unterbringung nach Absatz 2, der Ausnahmecharakter der Sicherungsverwahrung dahin gehend zu berücksichtigen, dass prognoserelevante Umstände von einem Gewicht vorliegen müssen, die das Gesetz in anderen Anordnungsfällen früheren Straftaten von erheblichem Gewicht beimisst (vgl. § 66 Abs. 1 bis 3 StGB). Angesichts der Konsequenzen aus den §§ 20, 21 StGB kann die Vorschrift naturgemäß nicht durchgehend auf die Strafhöhe aus dem Anlassurteil oder aus früheren Verurteilungen abstellen. Die Gesamtwürdigung muss jedoch prognoserelevante Umstände von einem insgesamt derartigen Gewicht ergeben, wie es den Anforderungen an Taten und Strafmaße entspricht, die das Gesetz an die Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen voll schuldfähige Verurteilte stellt.

Anwendung soll die Vorschrift vor allem in denjenigen Fällen finden, in denen der Untergebrachte von dem erkennenden Gericht für schuldunfähig gehalten und deshalb nur die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wurde, ohne dass parallel eine Freiheitsstrafe verhängt werden konnte. Erfasst werden von der Vorschrift daneben aber auch die Fälle, in denen das Gericht unter Anwendung des § 21 StGB neben der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus eine Freiheitsstrafe verhängt hatte, in denen die Freiheitsstrafe aber in Umkehrung der regelmäßigen Vollstreckungsreihenfolge (§ 67 Abs. 1 und 2 StGB) bereits vor dem Vollzug der Maßregel vollständig vollstreckt wurde und somit der Untergebrachte nunmehr aus der Maßregel in Freiheit zu entlassen wäre. In Fällen, in denen nach Erledigung der Maßregel noch eine parallel verhängte Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist, ergibt sich demgegenüber zunächst kein Bedürfnis für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 3 StGB – neu –. Hier kommt ggf. vor Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 1 und 2 StGB – neu – in Betracht.

In allen Absätzen des vorgeschlagenen § 66b StGB ist die fakultative Anordnung der Sicherungsverwahrung vorgesehen. Dadurch bleibt der erforderliche Raum für eine am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 62 StGB) orientierte Entscheidung unter Einbeziehung sämtlicher Umstände des Einzelfalls.

Die Sicherungsverwahrung, die auf Grund einer nachträglichen Anordnung erfolgt, unterscheidet sich nicht von der bereits im Urteil angeordneten oder auf Grund eines Vorbehalts angeordneten Sicherungsverwahrung. Es gelten daher auch hier die allgemeinen Vorschriften der §§ 67 bis 67g StGB, die nicht zuletzt die auch einem nach den §§ 66 ff. StGB Untergebrachten grundsätzlich zu gewährende Chance auf Resozialisierung eröffnen. Insbesondere besteht die Möglichkeit, den Betroffenen gemäß § 67a Abs. 2 StGB nachträglich in den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) zu überweisen, wenn seine Resozialisierung hierdurch besser gefördert werden kann (vgl. BVerfG 2 BvR 834/02, S. 87 f.).

Zu Nummer 3 (§ 67d Abs. 6 – neu –)

Die Vollstreckung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung hat jederzeit das aktuelle Vorliegen der Unterbringungsvoraussetzungen zur Bedingung. Für den Fall der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) bedeutet dies, dass der Zustand nach den §§ 20, 21 StGB, auf Grund dessen im Urteil die Maßregel angeordnet wurde, ebenso fortdauern muss wie die sich aus diesem Zustand ergebende Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit. Das Gesetz enthält indes keine Regelungen für den Fall, dass sich nach Beginn der Vollstreckung einer Maßregel nach § 63 StGB herausstellt, dass diese Voraussetzungen für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht (mehr) vorliegen. In der Rechtsprechung hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass sich bei Wegfall einer gesetzlichen Voraussetzung des § 63 StGB die Unterbringung erledigt und nicht weiter vollstreckt werden darf (BGHSt. 42, 306; OLG Frankfurt NStZ 1993, 252 m. w. N.). Die dargestellte richterliche Rechtsfortbildung hat weitgehend Zustimmung in der Literatur (Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl., § 67d Rdn. 5; Stree, in: Schönke/Schröder, StGB-Kommentar, 26. Aufl., § 67e Rdn. 14; Laubenthal, Festschrift für Friedrich-Wilhelm Krause, 1990, 359 f.; Volckart, Grünebaum, Maßregelvollzug, 6. Aufl. 2003, 248 ff.) und verfassungsrechtliche Billigung (BVerfG NJW 1995, 2405, 2406) gefunden. Der Entwurf setzt diese Rechtsprechung deshalb in Gesetzesform um.

Danach hat das Gericht die Unterbringung zunächst in den Fällen für erledigt zu erklären, in denen eine erneute Begutachtung im Rahmen der Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung durch die Strafvollstreckungskammer (§ 67d Abs. 2, § 67e StGB) ergibt, dass der Untergebrachte nicht (mehr) an einem schuldausschließenden oder -vermindernden Zustand im Sinne der §§ 20, 21 StGB leidet, der zur Anordnung der Maßregel geführt hat (1. Fallgruppe). Das Gericht hat sich dabei nur mit der Frage zu befassen, ob im Zeitpunkt seiner Entscheidung der Zustand besteht. Die Frage, ob möglicherweise bereits die Unterbringungsdiagnose fehlerhaft war, stellt sich im Erledigungsverfahren nicht. Denn zum einen unterliegt im Erledigungsverfahren im Hinblick auf die fortbestehende Rechtskraft des erkennenden Urteils nur der gegenwärtige und nicht der frühere Zustand des Untergebrachten der Beurteilung des Gerichts (vgl. BVerfG NJW 1995, 2405, 2406). Zum anderen kann im Rahmen dieses Verfahrens auch aus tatsächlichen Gründen immer nur über die gegenwärtige Sachlage entschieden werden, weil nur zur gegenwärtigen psychischen Situation des Untergebrachten hinreichende gutachterliche Feststellungen getroffen werden können.

Ferner stellt das Gericht die Erledigung der Unterbringung fest, wenn Ereignisse eingetreten sind, die die auf dem krankhaften Zustand beruhende Gefährlichkeit des Untergebrachten beseitigt haben (2. Fallgruppe). Zu beachten ist hier allerdings, dass das Gesetz für all diejenigen Fälle, in denen Therapieerfolge zu einer (erheblichen) Verminderung der Gefährlichkeit des Untergebrachten geführt haben, die Aussetzung der Vollstreckung der Maßregel zur Bewährung vorsieht (§ 67d Abs. 2 StGB). Diese Regelung ist nach wie vor sinnvoll und notwendig, da sie den geeigneten rechtlichen Rahmen für die erforderliche nachsorgende Betreuung und Kontrolle des erfolgreich behandelten Untergebrachten einschließlich der Möglichkeit bietet, die Aussetzung im Falle

eines Bewährungsversagens zu widerrufen. Die Erledigungserklärung nach § 67d Abs. 6 StGB – neu – setzt deshalb voraus, dass auch das bei der Aussetzung der Maßregelvollstreckung in Kauf zu nehmende Restrisiko (vgl. Stree, in: Schönke/Schröder, StGB-Kommentar, 26. Aufl., Rdn. 7) ausgeschlossen werden kann. Eine Erledigungserklärung wegen Fortfalls der Gefährlichkeit wird daher vor allem in den Fällen in Frage kommen, in denen Änderungen des körperlichen Zustandes des Untergebrachten die Verwirklichung von Delikten, die Anlass für die Unterbringung gewesen sind, aus physischen Gründen unmöglich machen (Fallbeispiel aus der Rechtsprechung bei Bechtoldt, „Die Erledigungserklärung im Maßregelvollzug des § 63 StGB“, Frankfurt M. 2002, 57: Der wegen eines Tötungsdeliktes Untergebrachte war auf Grund einer fortgeschrittenen Parkinson-Krankheit an den Rollstuhl gefesselt und kaum mehr ansprechbar).

Schließlich hat das Gericht die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 StGB – neu – für erledigt zu erklären, wenn der weitere Vollzug der Maßregel unverhältnismäßig wäre. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt, dass die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit des Freiheitsentzuges um so strenger sind, je länger die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus andauert (vgl. BVerfGE 70, 297, 315). Maßgeblich hier ist das Verhältnis zwischen der vom Täter ausgehenden Gefahr und der Schwere des mit der Maßregel verbundenen Eingriffs. Der Entwurf schreibt auch hier die bestehende gerichtliche Praxis gesetzlich fest, die Maßregel durch Beschluss für erledigt zu erklären (vgl. OLG Celle, NStZ 1989, 491 m. w. N.).

In Fällen der Erledigung der Maßregel wegen Wegfalls des Zustandes nach den §§ 20, 21 StGB oder wegen Unverhältnismäßigkeit muss der Übergang des Betroffenen aus dem erledigten Maßregelvollzug in die Freiheit durch Hilfestellungen und Kontrollmechanismen begleitet werden. Hierfür besteht im Interesse der Wiedereingliederung des Entlassenen und letztlich des Schutzes der Bevölkerung ein zwingendes Bedürfnis. Mit dem bislang lediglich für andere Fallgestaltungen zur Verfügung stehenden Instrument der Führungsaufsicht hält das geltende Recht bereits ein grundsätzlich geeignetes Instrumentarium zur Begleitung des Betroffenen und seiner Kontrolle bereit. Deshalb soll sich der Erledigungserklärung in der Regel obligatorisch Führungsaufsicht anschließen, um im Bedarfsfall entsprechende Einwirkungsmöglichkeiten auf den Betroffenen sicherzustellen.

Entfällt beim Vollzug einer Maßregel die Gefahr, dass vom Verurteilten infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist, besteht demgegenüber kein Bedürfnis und keine Rechtfertigung für den Eintritt von Führungsaufsicht. § 67d Abs. 6 Satz 3 StGB – neu – sieht deshalb für diesen Fall vor, dass das Gericht den Nichteintritt der Führungsaufsicht anordnet. Damit wird ein bislang gesetzlich noch nicht vorgesehenes Instrument zur flexibleren Handhabung der Führungsaufsicht in den genannten Fällen geschaffen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Bei der Änderung der Inhaltsübersicht handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 275a StPO.

Zu Nummer 2 (§ 275a StPO)

§ 275a StPO wurde durch Gesetz vom 21. August 2002 eingefügt und regelt bisher das Verfahren, in dem das erkennende Gericht im Falle des § 66a StGB bzw. des § 106 Abs. 3 JGG in einem zweiten Teil des Erkenntnisverfahrens über den Vorbehalt der Anordnung einer Sicherungsverwahrung entscheidet. Dieses Verfahren soll für die im Urteil vorbehaltene Sicherungsverwahrung unverändert beibehalten werden.

Durch die Neufassung wird diese Regelung auf die Fälle des § 66b StGB und des § 106 Abs. 5 und 6 JGG erweitert. Auch bei der Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung muss angesichts der Bedeutung dieser Entscheidung für den Verurteilten und für das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit in einem transparenten Verfahren eine Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung nach der früheren Verurteilung erfolgen. Diese Gesamtwürdigung kann am besten im Rahmen einer erneuten Hauptverhandlung durch das Gericht erfolgen, das sich bereits früher als Tatgericht mit dem Verurteilten und seiner Tat auseinander gesetzt hat und vor diesem Hintergrund seine weitere Entwicklung einschätzen kann. Die Durchführung einer erneuten mündlichen Hauptverhandlung stellt zudem sicher, dass die Schöffenbeteiligung und der Grundsatz der Öffentlichkeit gewahrt sind und dem Verurteilten auch bei dieser Entscheidung die gleichen verfahrensrechtlichen Rechte zukommen, wie wenn das Gericht die Sicherungsverwahrung gleich im ersten Urteil angeordnet hätte. Daher sollen so weit wie möglich die Zuständigkeit des Gerichts und die verfahrensrechtlichen Regelungen auch bei dieser Unterbringungsentscheidung nicht auseinanderfallen.

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 – der klarstellte, dass das erkennende Gericht, welches das Vorbehaltsurteil ausgesprochen hat, für die Entscheidung über den Vorbehalt zuständig ist – wird nunmehr in den §§ 74f, 120a GVG neu geregelt, um alle neu hinzukommenden Fallgestaltungen einheitlich zu regeln.

Die Regelungen in den neuen Absätzen 1 bis 3 lehnen sich – wie bisher – an die Regelungen des Berufungsverfahrens an.

Absatz 1 regelt das die Entscheidung einleitende Verfahren der Staatsanwaltschaft: Weil die Akten während des Vollzugs der Freiheitsstrafe bei der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde geführt werden, die – insbesondere in den Fällen, in denen mehrere Verurteilungen vorliegen – sowohl örtlich als auch personell eine andere als die Staatsanwaltschaft sein kann, die für das erkennende Gericht zuständig ist, ist eine Regelung in Anlehnung an § 321 StPO hinsichtlich der Übersendung der Akten sinnvoll. Zudem wird klargestellt, dass die Staatsanwaltschaft bei dem erkennenden Gericht den Antrag auf Entscheidung über die Anordnung einer im Urteil vorbehaltenen oder einer nachträglichen Sicherungsverwahrung stellt und ihn in der Hauptverhandlung auch vertreten muss. Keiner ausdrücklichen Regelung bedarf es, dass die Vollzugsanstalt oder die Vollstreckungsbehörde diesen Antrag anregen kann. Die zuständige Staatsanwaltschaft muss diesen Antrag unverzüglich stellen: Während in den Fällen, in denen bereits im Urteil die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten wurde, für diese Antragstellung regelmäßig eine Woche ausreichen wird, kann diese Prüfung dann, wenn die Staats-

anwaltschaft sich erstmals Gedanken machen muss, ob sie die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung beantragen will und zu diesem Zweck u. U. mehrere Akten durcharbeiten muss, längere Zeit in Anspruch nehmen.

Während im Falle einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung eine weitere gerichtliche Entscheidung über diesen Vorbehalt in jedem Fall erfolgen muss, findet ein gerichtliches Verfahren über die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung nur dann statt, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Vorschriften, die für die Hauptverhandlung gelten, auch für die Entscheidung über den Vorbehalt und für die Entscheidung über die nachträgliche Sicherungsverwahrung Anwendung finden. Da hier jedoch nicht alle Regelungen unmittelbar anwendbar sind, wurde die entsprechende Anwendung der §§ 213 bis 275 StPO geregelt. Weil diese Hauptverhandlung im ersten Rechtszug immer vor dem Land- oder Oberlandesgericht stattfindet (§§ 74f, 120a GVG), ergibt sich die notwendige Pflichtverteidigerbestellung bereits aus § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO.

Absatz 3 regelt die Berichterstattung über den bisherigen Verfahrensgang und die Verlesung des bereits rechtskräftigen Urteils. Beides ist notwendig, um die Schöffen, die den Akteninhalt nicht kennen, ausreichend zu informieren. Die Information über den Sachstand ist notwendig, um den Schöffen die Gesamtwürdigung zu ermöglichen und ihnen den Gegenstand des Verfahrens zu erklären: die Entscheidung über eine Sicherungsverwahrung, die im Rahmen der gebotenen Gesamtwürdigung nur dann ergehen kann, wenn zusätzlich „neue“ Erkenntnisse während des Vollzugs der Freiheitsstrafe gewonnen wurden.

Die Verlesung des Urteils dient ebenso der Information der Schöffen, die über den bereits rechtskräftig festgestellten, der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt Bescheid wissen müssen. Die Frage, welches Urteil oder welche Teile von Urteilen verlesen werden (in der Regel das erstinstanzliche Urteil, ggf. nach Maßgabe des Revisionsurteils), sollte das Gericht je nach Einzelfall entscheiden können. Aus diesem Grund wurde die Formulierung in Absatz 3 offen gefasst.

Absatz 4 Satz 1 stellt für den Fall der Entscheidung über eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung klar, dass für diese Entscheidung gemäß dem entsprechend anwendbaren § 246a StPO das Gutachten eines Sachverständigen vorgeschrieben wird. Das Gericht hat sich bereits in dem vorangegangenen ersten Teil dieses zweiaktigen Verfahrens, der zu der Anordnung des Vorbehalts geführt hat, mit der Frage der Anordnung einer Sicherungsverwahrung auseinander gesetzt. Im Falle der Entscheidung über eine nachträgliche Sicherungsverwahrung fehlt häufig diese frühere Auseinandersetzung des Gerichts mit dieser Frage. Deshalb ordnet Absatz 4 Satz 2 als Grundlage für die Entscheidung über diesen besonders schwierig zu beurteilenden Ausnahmefall an, dass dafür die Gutachten von zwei Sachverständigen eingeholt werden müssen, um eine möglichst breite und zuverlässige Entscheidungsbasis für das Gericht zu schaffen. Nach Absatz 4 Satz 3 dürfen die in Satz 1 und 2 genannten Gutachter im Rahmen des Strafvollzugs oder des Vollzugs der Unterbringung nicht mit der Behandlung des Betroffenen befasst gewesen sein, um zu gewährleisten, dass die Sachverständigen nicht bereits auf Grund ihres Umgangs mit dem Betroffenen während des Strafvollzugs oder der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus voreingenommen sind.

Absatz 5 Satz 1 ermöglicht im Falle einer nachträglichen Sicherungsverwahrung nach dem Vorbild der §§ 126a, 453c StPO den Erlass eines vorläufigen Unterbringungsbefehls bis zur Rechtskraft des Urteils, mit dem die Sicherungsverwahrung angeordnet wird. Über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung kann unter Umständen erst gegen Ende der Strafhaft entschieden werden, wenn sich erst dann auf Grund des Verhaltens des Verurteilten herausstellt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten i. S. d. § 66b StGB bzw. § 106 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 JGG begehen wird. Insbesondere soll der Verurteilte durch die Einlegung unbegründeter Rechtsmittel nicht die Möglichkeit erhalten, seine Freilassung zu erzwingen. Besonders kurzfristig muss über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66b Abs. 3 StGB oder § 106 Abs. 6 JGG entschieden werden, wenn die Strafvollstreckungskammer die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d StGB für erledigt erklärt. In diesem Fall müsste der Untergebrachte aus dem psychiatrischen Krankenhaus entlassen werden.

Absatz 5 Satz 3 ermöglicht in besonders gelagerten Ausnahmefällen auch dann den Erlass eines Unterbringungsbefehls, wenn die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Urteil vorbehalten wurde. In diesem Fall steht dem Gericht nach § 66a Abs. 2 Satz 1 StGB zwar ein ausreichender Zeitraum, nämlich sechs Monate zuzüglich des verbleibenden Strafrestes, zur Verfügung, um eine rechtskräftige Entscheidung zu erlassen. Daher ist hier regelmäßig der Erlass eines Unterbringungsbefehls nicht erforderlich. Es kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden, dass dieser Zeitraum in Einzelfällen nicht ausreicht, um die Unterbringung eines Verurteilten, von dem weitere erhebliche Straftaten zu erwarten sind, bis zur Rechtskraft der Anordnung sicherzustellen. Diese Möglichkeit darf jedoch nicht dazu verleiten, dass die Gerichte – etwa wegen einer allgemeinen Überlastung – die in § 66a Abs. 2 Satz 1 StGB vorgeschriebenen Fristen nicht einhalten und die Verfahren nicht mit der notwendigen Beschleunigung bearbeiten. Daher wird die Möglichkeit, einen Unterbringungsbefehl zu erlassen, auf die Fälle beschränkt, in denen das Gericht im ersten Rechtszug bereits fristgemäß die vorbehaltene Sicherungsverwahrung angeordnet hat. Da somit bereits ein erstinstanzliches Urteil vorliegen muss, liegen dann stets dringende Gründe für die Annahme vor, dass die Sicherungsverwahrung rechtskräftig angeordnet wird.

Das Ziel dieser vorläufigen Unterbringung ist es zu verhindern, dass der Verurteilte weitere erhebliche Straftaten begeht, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Anderenfalls würden die dringenden Gründe für die Annahme fehlen, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet wird, bzw. die vorbehaltene Sicherungsverwahrung wäre sonst nicht bereits angeordnet worden.

Zuständig für den Erlass des Unterbringungsbefehls ist im Regelfall das Gericht, das im Hauptverfahren auch über die vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung entscheidet, was sich aus der systematischen Stellung des Absatzes 5 ergibt. Dieses Gericht kann in

den Fällen der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung bereits auf Grund seiner früheren Befassung mit dem Verurteilten am besten einschätzen, ob dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Sicherungsverwahrung angeordnet wird. In den Fällen der Anordnung einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung hat dieses Gericht zudem bereits ein Urteil gefällt. Nur wenn die Strafvollstreckungskammer die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d StGB für erledigt erklärt, muss im Regelfall auch sofort über die vorläufige Unterbringung entschieden werden. Deshalb ist in diesem Fall nach Absatz 5 Satz 2 zunächst dieses Gericht für den Erlass des Unterbringungsbefehls zuständig. Mit der Vorlage der Akten an das Gericht, das über die Anordnung der Sicherungsverwahrung entscheidet, geht dann auch die Zuständigkeit für den Erlass und die Überprüfung des Unterbringungsbefehls auf dieses Gericht über. Die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Unterbringungsbefehls noch vorliegen, müssen die Gerichte stets von Amts wegen vornehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass diese Voraussetzungen wegfallen – etwa weil die zuständige Staatsanwaltschaft einen Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht stellt –, muss das Gericht den Unterbringungsbefehl von Amts wegen aufheben. Dies wird durch den Verweis auf § 126a Abs. 3 StPO klargestellt.

Gegen den Erlass des Unterbringungsbefehls kann der Betroffene Beschwerde einlegen (§ 304 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, § 305 Satz 2 StPO), gegebenenfalls auch weitere Beschwerde (§ 310 Abs. 1 StPO). Zudem kann er nach den §§ 117, 118 StPO – vor Beginn der Hauptverhandlung über die Anordnung der Sicherungsverwahrung – die mündliche Haftprüfung beantragen.

Zu Nummer 3 (§ 463 Abs. 5 StPO)

Für die Erledigungsentscheidung nach § 67d Abs. 6 StGB wird auf § 462 StPO verwiesen, der die Grundverfahrensvorschrift für Nachtragsentscheidungen in der Strafvollstreckung darstellt und dem Gericht – hier regelmäßig der Strafvollstreckungskammer – im Freibeweisverfahren alle Möglichkeiten eröffnet, um die relevanten Grundlagen für die Entscheidung zu ermitteln. Das Gericht kann in diesem Verfahren den Betroffenen mündlich anhören und die Beweise erheben, die es für seine Entscheidung für erforderlich hält, insbesondere ein Sachverständigengutachten einholen. Da eine positive Erledigungsentscheidung im Regelfall zur Freilassung des Betroffenen führt und ihn daher begünstigt und diese Entscheidung in der Praxis bereits durch Unterlagen und Stellungnahmen des psychiatrischen Krankenhauses gut vorbereitet wird, sind von § 462 StPO abweichende Verfahrensvorschriften nicht erforderlich. Die Entscheidung kann nach § 462 Abs. 3 StPO mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, wobei die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Erledigungsentscheidung aufschiebende Wirkung hat.

Das Beschlussverfahren und die regelmäßige Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer stellen sicher, dass über eine Erledigungserklärung schnell entschieden werden kann. Nur in Ausnahmefällen, wenn die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, muss anschließend für die nach § 66b Abs. 3 StGB oder § 106 Abs. 6 JGG zu treffende Entscheidung das Tatgericht eine wesentlich aufwendigere Hauptverhandlung durchführen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 24 Abs. 1 GVG)

Die Ergänzung von § 24 GVG stellt klar, dass für die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts im Gerichtsverfassungsgesetz die Anordnungen der Sicherungsverwahrung nach den §§ 66, 66a und 66b StGB gleich behandelt werden und das Amtsgericht in keinem Fall für eine solche Anordnung zuständig ist. Dies muss in § 24 Abs. 2 GVG und in § 74 Abs. 1 GVG nicht erneut wiederholt werden. Im Hinblick auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen Heranwachsende nach § 106 Abs. 3, 5 und 6 JGG gilt die Vorschrift des neuen § 108 Abs. 3 JGG.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 74f, 120a GVG)

Die neu eingefügten §§ 74f, 120a GVG regeln die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für die vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung. Dabei enthalten – wie bisher in § 275a Abs. 1 StPO – § 74f Abs. 1 GVG und § 120a Abs. 1 GVG den Grundsatz, dass das Gericht, das in den Fällen des § 66a StGB oder § 106 Abs. 3 JGG die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten hat oder das in den Fällen des § 66b StGB im vorangegangenen Verfahren wegen einer in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Tat bzw. in den Fällen des § 106 Abs. 5 und 6 JGG wegen einer Tat der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 JGG bezeichneten Art als erstinstanzliches Tatgericht entschieden hat, auch für die Entscheidung über die spätere – vorbehaltene oder nachträgliche – Anordnung der Sicherungsverwahrung zuständig ist. Denn dieses Tatgericht kann die für die Anordnung einer Sicherungsverwahrung notwendige Gesamtwürdigung am besten vornehmen, weil es sich bereits früher mit dem Verurteilten und seiner Tat auseinandergesetzt hat und vor diesem Hintergrund seine weitere Entwicklung einschätzen kann.

In § 74f Abs. 2 GVG muss von diesem Grundsatz allerdings im Fall der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn als früheres erstinstanzliches Tatgericht ein Amtsgericht entschieden hat, das die Sicherungsverwahrung schon aus rechtlichen Gründen nicht anordnen konnte. Weil Amtsgerichte wegen ihrer beschränkten Rechtsfolgenkompetenz – an der festgehalten wird – in keinem Fall eine Sicherungsverwahrung anordnen können, muss in solchen Fällen eine Strafkammer des ihm übergeordneten Landgerichts die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung treffen.

§ 74f Abs. 3 erster Halbsatz GVG, § 120a Abs. 2 GVG und das Wort „ausschließlich“ in § 74f Abs. 2 GVG enthalten eine Zuständigkeitskonzentration für die Fälle, in denen mehrere Verurteilungen wegen einer in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Tat bzw. wegen einer Tat der in § 106 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 JGG bezeichneten Art von verschiedenen Gerichten vorliegen und jetzt über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zu entscheiden ist:

- Das Wort „ausschließlich“ in § 74f Abs. 2 GVG regelt, dass es in Fällen, in denen sowohl Verurteilungen von Amtsgerichten als auch von Land- oder Oberlandesgerichten vorliegen, unabhängig von dem Verweis auf § 462a Abs. 3 StPO nicht auf das Urteil des Amtsgerichts ankommt, so dass dann immer das sachnähere höherrangige Tatgericht zuständig ist und nicht die Strafkammer, die lediglich dem Amtsgericht übergeordnet ist. Dadurch wird sichergestellt, dass immer das Gericht über die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung entscheidet, das auf Grund seiner früheren Befassung mit dem Betroffenen die größere Sachkompetenz hat.
- In § 74f Abs. 3 GVG und § 120a Abs. 2 GVG regelt der Verweis auf § 462a Abs. 3 Satz 2 und 3 StPO, dass beim Vorliegen von Urteilen von verschiedenen Gerichten die Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung dem Gericht zusteht, das auf die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art auf die höchste Strafe erkannt hat, und falls hiernach mehrere Gerichte zuständig sein würden, dem Gericht, dessen Urteil zuletzt ergangen ist. War eines der Urteile von einem Oberlandesgericht im ersten Rechtszuge erlassen, so ist das Oberlandesgericht zuständig. Daraus ergibt sich beim Zusammentreffen von Urteilen von Land- und Oberlandesgerichten ein Vorrang für das Oberlandesgericht.

In den Fällen des § 66a StGB und des § 106 Abs. 3 JGG, in denen das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung bereits im Urteil vorbehalten hat, bedarf es keiner Regelung über eine Zuständigkeitskonzentration: Amtsgerichte können einen derartigen Vorbehalt von vornherein nicht anordnen, und wenn verschiedene Land- oder Oberlandesgerichte in ihren Urteilen jeweils einen Vorbehalt angeordnet haben sollten, dann muss jedes Gericht gesondert über diesen Vorbehalt entscheiden, weil die Anordnung des Vorbehalts der Sicherungsverwahrung als zweiaktiges Verfahren durch dasselbe Gericht angelegt ist und der zweite Verfahrensschritt nicht von einem anderen Gericht vorgenommen werden soll. Aus diesem Grund müssten gesonderte Entscheidungen auch in dem theoretisch denkbaren Fall erfolgen, dass auf Grund verschiedener Urteile sowohl die Voraussetzungen des § 66a StGB oder des § 106 Abs. 3 JGG als auch des § 66b StGB – neu – oder des § 106 Abs. 5 oder 6 JGG vorliegen sollten.

§ 74f Abs. 3 zweiter Halbsatz GVG schließt die Anwendung von § 76 Abs. 2 GVG und von § 33b Abs. 2 JGG aus, weil angesichts der Schwere des Eingriffs eine Besetzungsreduktion der Strafkammer oder der Jugendkammer bei der Entscheidung über die nachträgliche Sicherungsverwahrung nicht in Betracht kommt.

Als Revisionsgericht ist nach § 135 Abs. 1 GVG immer der Bundesgerichtshof zuständig, weil die Regelung der §§ 74f, 120a GVG sicherstellt, dass in erster Instanz über die vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung immer ein Land- oder Oberlandesgericht entscheidet.

Zu Artikel 4 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 106 Abs. 5 und 6 JGG)

Artikel 4 Nr. 1 führt auch für Heranwachsende, auf die bei der Verurteilung das allgemeine Strafrecht angewendet wurde, die Möglichkeit einer nachträglichen Sicherungsverwahrung ein. Er ergänzt damit für diese Personengruppe die Regelung zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, die für sie mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften geschaffen wurde. Das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit wiegt auch gegenüber Heranwachsenden, bei denen sich die Gefährlichkeit erst im Laufe des Strafvollzugs herausstellt oder im Maßregelvollzug trotz Fortfalls der psychischen Störung in qualifizierter Weise bestätigt, nicht geringer als gegenüber Heranwachsenden, die schon zur Zeit ihrer Verurteilung offensichtlich gefährlich waren und bei denen die Sicherungsverwahrung deshalb bereits mit dem ursprünglichen Urteil vorbehalten wurde. Die in § 106 Abs. 5 und 6 vorgesehene Regelung lehnt sich weitgehend an die Bestimmungen des § 66b StGB an, trägt aber wegen der notwendigen Übereinstimmung mit § 106 Abs. 3 den dortigen Besonderheiten Rechnung.

Die vorgesehene Änderung der Überschrift des § 106 passt diese dem bereits zuvor durch die Absätze 3 und 4 und jetzt durch die neuen Absätze 5 und 6 erweiterten Regelungsgehalt der Vorschrift an. Zwar enthalten auch die Absätze 3 bis 6 einschränkende Sonderregelungen gegenüber dem allgemeinen Strafrecht. Die besondere Bedeutung der Sicherungsverwahrung und der Umfang der diesbezüglichen Regelungen lassen aber ihre Berücksichtigung auch in der Überschrift geboten erscheinen.

§ 106 Abs. 5 ermöglicht entsprechend § 66b Abs. 1 und 2 StGB die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, wenn sich die Gefährlichkeit des zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten vor Ende des Vollzugs erweist. In Übereinstimmung mit der Regelung zum Vorbehalt der Sicherungsverwahrung bei Heranwachsenden, die dem im Hinblick auf die alters- und entwicklungsabhängigen Besonderheiten gebotenen Ultima-Ratio-Charakter Rechnung trägt, verlangt Absatz 5 nicht nur für die künftig drohenden, sondern auch für die der Verurteilung zugrunde liegenden Straftaten, dass es sich um solche der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art handelt. Außerdem muss es sich – über die Anforderungen des allgemeinen Strafrechts hinausgehend – auch hier um den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren handeln.

Absatz 5 fasst die Regelungsgegenstände des § 66b Abs. 1 und 2 StGB zusammen. Er setzt für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen einen Heranwachsenden einheitlich eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren voraus. Dagegen wird auf das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, die Absatz 3 Satz 2 für den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung benennt, verzichtet, mithin nicht verlangt, dass der Verurteilung mehrere einschlägige Straftaten zugrunde liegen oder bestimmte einschlägige frühere Verurteilungen vorausgegangen sind. Wie im allgemeinen Strafrecht nach § 66b Abs. 2 StGB kann also nach dieser Vorschrift die Sicherungsverwahrung gegen hochgefährliche Ersttäter nachträglich auch dann angeordnet werden, wenn sie zum Tatzeitpunkt noch Heranwachsende waren, die nach allgemeinem Strafrecht verurteilt worden sind.

Allerdings wird die ausreichend sichere Gefährlichkeitsprognose, die bei jungen Menschen schon generell besonders schwierig zu treffen ist, noch zusätzlich erschwert, wenn

keine einschlägigen Vorverurteilungen und keine Mehrfachtäterschaft vorliegen. Wenn aber trotzdem ausnahmsweise auch unter Berücksichtigung der Entwicklung im Vollzug mit hoher Wahrscheinlichkeit festzustellen ist, dass ein zur Zeit der bereits begangenen Tat noch Heranwachsender künftig erneut entsprechende Straftaten begehen wird, durch die andere seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, dann erfordert der Schutz der Allgemeinheit auch ihm gegenüber die gesetzliche Möglichkeit einer nachträglichen Sicherungsverwahrung.

Das allgemeine Strafrecht sieht künftig mit § 66b Abs. 2 StGB eine besondere Regelung vor, nach der die Sicherungsverwahrung u. U. bei Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren nachträglich erfolgen kann. Bei Vorliegen der in § 66 Abs. 3 StGB genannten Vorverurteilungen oder Mehrfachtäterschaft kann dagegen gemäß § 66b Abs. 1 StGB auch die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe unter vier Jahren genügen. Demgegenüber ist bei Heranwachsenden mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 106 Abs. 3 Satz 2 und die ihr zugrunde liegenden Erwägungen generell und nicht nur bei Ersttätern eine Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren vorauszusetzen. Bei ihnen kann deshalb auf eine Differenzierung, wie sie zwischen § 66b Abs. 1 und Abs. 2 StGB besteht, verzichtet und eine einheitliche Regelung in § 106 Abs. 5 getroffen werden.

Die Regelung des Absatzes 5 steht auch nicht im Widerspruch zu den Zusatzanforderungen, die § 106 Abs. 3 Satz 2 für den Vorbehalt der Sicherungsverwahrung gegenüber Heranwachsenden aufstellt. Wegen der besonders hohen Prognoseunsicherheit und der Möglichkeiten einer positiven Einwirkung im Vollzug soll gegenüber heranwachsenden Ersttätern der Vorbehalt der Sicherungsverwahrung bereits mit dem Urteil nämlich nicht möglich sein. Steht die Gefährlichkeit aber auch nach dem Vollzug mit hoher Wahrscheinlichkeit fest, so muss aus den zuvor dargelegten Gründen auf die zum Urteilzeitpunkt noch zu beachtenden Einschränkungen verzichtet werden.

Entsprechend § 66b Abs. 3 StGB ermöglicht § 106 Abs. 6 die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung auch, wenn eine Unterbringung des Heranwachsenden in einem psychiatrischen Krankenhaus für erledigt erklärt worden ist, sich im Maßregelvollzug aber seine (fortbestehende) besondere Gefährlichkeit erwiesen hat. Als Besonderheit gegenüber § 66b Abs. 3 StGB muss es sich wiederum bei den begangenen und für die künftige Gefährlichkeit maßgeblichen Taten um solche der in Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bezeichneten Art, also mit schweren seelischen oder körperlichen Schädigungen bzw. entsprechender Gefahr für das Opfer, handeln.

Zu Nummer 2 (§ 108 Abs. 3)

Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung soll wegen ihrer einschneidenden Bedeutung auch gegenüber Heranwachsenden regelmäßig in die Zuständigkeit einer Strafkammer (Jugendkammer) beim Landgericht fallen und in keinem Fall durch das Amtsgericht erfolgen können. Dem trägt die ergänzende Neufassung des § 108 Abs. 3 Rechnung, indem sie in Satz 1 hinsichtlich der Rechtsfolgenkompetenz § 24 Abs. 2 GVG ausdrücklich für anwendbar erklärt und in Satz 2 die Zuständigkeit der Jugendkammer begründet. Eine Zuständigkeit des Oberlandesgerichts wird dadurch nicht berührt (vgl. §§ 102, 112 JGG).

Ausdrückliche Bestimmungen zur Zuständigkeit für die Anordnung der Sicherungsverwahrung enthält das Jugendgerichtsgesetz bisher nicht. Der bisherige § 108 Abs. 3, dessen Regelungsgehalt von der Neufassung ebenfalls umfasst wird, betrifft nur einen Ausschnitt aus der im allgemeinen Recht einschlägigen Regelung des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 GVG, nämlich die Freiheitsstrafen von mehr als vier Jahren. Angesichts dessen war bisher bereits streitig, ob die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei der Anwendung von allgemeinem Strafrecht auf Heranwachsende durch das Jugendschöffengericht angeordnet werden darf oder ob diese Anordnung der Jugendkammer vorbehalten bleibt. Ein entsprechender Streit ließe sich zwar in den Fällen des § 106 Abs. 3 und 5 wegen der dort vorausgesetzten Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren, jedenfalls aber im Fall des § 106 Abs. 6 auch hinsichtlich der Sicherungsverwahrung nicht ausschließen. Deshalb erscheint eine gesetzliche Klarstellung insoweit erforderlich. Gleichzeitig wird in die Neuregelung auch die Zuständigkeit für die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus einbezogen und so die Kompetenzverteilung auch gegenüber Heranwachsenden, auf die allgemeines Strafrecht Anwendung findet, insgesamt in Übereinstimmung mit der allgemeinen Regelung des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 GVG gebracht.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Die Ergänzung des § 12 Abs. 1 stellt sicher, dass auch die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in das Bundeszentralregister eingetragen wird.

Zu den Artikeln 6 und 7 (Änderung des Gerichtskostengesetzes und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Für das Verfahren über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung sollen die gleichen kostenrechtlichen Regelungen gelten wie für das Verfahren über die vorbehaltene Sicherungsverwahrung.

Zu Artikel 8 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Die Regelung stellt sicher, dass über die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung bei Verurteilten, die sich bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund landesrechtlicher Straftäterunterbringungsgesetze in Gewahrsam befinden, nach den Maßgaben des neuen § 66b StGB und der zugehörigen Verfahrensvorschriften entschieden werden kann. Das schließt auch die Möglichkeit des Erlasses eines Unterbringungsbefehls nach § 275a Abs. 5 StPO – neu – ein. Erforderlich ist allerdings in jedem Fall eine Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 66b StGB – neu – für die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorliegen.

Satz 2 enthält eine Klarstellung, die angesichts des Wortlauts von § 66b Abs. 1 StGB – neu – erforderlich erscheint. Dort wird vorausgesetzt, dass Tatsachen bis zum Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe bekannt werden müssen, die ihrerseits die Voraussetzung für die Prüfung darstellen, ob nachträglich die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anzuordnen ist. Damit stellt § 66b Abs. 1 und 2 StGB – neu – grundsätzlich auf Verurteilte ab, die sich (noch) im Vollzug der Freiheitsstrafe befinden. Untergebrachte nach Satz 1 befinden sich indessen nicht mehr im Strafvollzug, so dass die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung in ihren Fällen auf den ersten Blick ausgeschlossen erscheinen könnte. Bei der Prüfung dieser Fälle ist deshalb auf Tatsachen abzustellen, die im bereits zurückliegenden Vollzug der Freiheitsstrafe gegen diese Personen erkennbar geworden sind. Damit ist gleichzeitig nicht ausgeschlossen, dass auch Erkenntnisse aus der späteren Unterbringung nach Landesrecht in die Prüfung einfließen; sie sind ggf. im Rahmen der umfassenden Gesamtwürdigung zu berücksichtigen.

Die Änderung beseitigt zudem die bislang vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen. Im Lichte der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01 – und 10. Februar 2004 – 2 BvR 834/02 u. a. – erscheinen sie verzichtbar.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333